

**Neue Besondere Turniersport-Bestimmungen
der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen
im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

gültig ab 01.03.2020

Präambel

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (LK HH) ist gemäß Verwaltungsanweisung mit Wirkung vom 01. Januar 1964 bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft gebildet worden. Die von der LK HH wahrzunehmenden Aufgaben sind in den Richtlinien vom 01. Januar 1965 geregelt.

1. Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg regelt und beaufsichtigt zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports alle Wettbewerbe (WB) und Leistungsprüfungen (LP) mit Pferden gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO)/Wettbewerbsordnung (WBO), Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) sowie alle Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie alle im Rahmen des Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Leistungsprüfungen in der Pferdezucht, die von Vereinen oder Mitgliedsbetrieben des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. veranstaltet werden.
2. Die Anerkennung und Vergabe von landesinternen Veranstaltungs- bzw. Serientiteln, mit Wettbewerben um einen besonderen Titel, Geld- oder Ehrenpreis, obliegt allein der LK HH. Die Genehmigung kann durch einen Veranstalter, Finalveranstalter oder den Sponsor beantragt werden. Über die Erhebung einer Genehmigungsgebühr entscheidet die LK HH im Einzelfall.
4. Die Bestimmungen der LK HH sind verbindlich für alle juristischen und natürlichen Personen, die von der LK HH genehmigte und nichtgenehmigte WB, LP, BV oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen und an ihnen teilnehmen.
5. Die LK HH beruft eine Disziplinarkommission, die aus dem LK-Vorsitzenden, dem LK-Geschäftsführer sowie bis zu zwei weiteren LK-Mitgliedern besteht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Für die Befugnisse und das Verfahren gelten die entsprechenden Paragraphen der LPO. Wer gegen die APO, LPO, WBO oder die Bestimmungen der LK HH verstößt, wird von der Disziplinarkommission der LK HH mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundlage ist die Rechtsordnung der LPO, die auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen der LK Anwendung findet. Die Disziplinarkommission ist bei mündlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Ordnungsmaßnahmen können im offiziellen Organ der LK, zu dem auch die Internetseiten von Landesverband und Landekommission Hamburg gehören, bekannt gegeben werden, sobald sie unanfechtbar geworden sind.

Sitz der LK-Geschäftsstelle:

**Glashütter Landstr. 111
22417 Hamburg
Tel.: 040/8503006**

Ergänzend zur WBO und LPO erlässt die LK HH nachstehende „Besondere Turniersport-Bestimmungen“, die mit der Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan "Pferd + Sport" in Kraft treten. Alle bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 1 Anmeldung von Turnierterminen für BV / PLS / Reitertage

In Ergänzung zu § 10 LPO gilt folgendes:

1. **Veranstaltungstermine** für nationale Pferdeleistungsschauen (PLS) gemäß LPO sind bis zum 1. November des Vorjahres bei der LK zu beantragen. Kurz-Turniere (Late Entry) bzw. Breitensportveranstaltungen (BV) sollen mindestens 4 bzw. 6 Wochen vor Nennungsschluss, Reitertage (RT) sollen rechtzeitig angemeldet werden.
2. **Terminschutz:** Die LK ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Championate, internationale Veranstaltungen, Landesturniere usw.) Termenschutz zu gewähren.

§ 2 Veranstaltungsdauer und Zeiteinteilung von BV/PLS

In Ergänzung zu § 23 LPO gilt folgendes:

1. Die Verlängerung einer BV/PLS sowie nachträgliche Änderung der vorläufigen Zeiteinteilung bedürfen der Genehmigung der LK.
2. Es sollen möglichst keine Junioren-Prüfungen wochentags am Vormittag durchgeführt werden!

§ 3 Vereins-/stallinterne Reitertage (Hausturnier) und Trainingsveranstaltungen

1. Die Definition der BV/PLS wird durch § 3 LPO geregelt. Darüber hinaus können vereinsinterne "Reitertage" (RT) veranstaltet werden. Hierbei ist die Durchführung von WB/LP in Anlehnung an WBO/LPO zulässig, wobei sich der Teilnehmerkreis im Regelfall auf die Mitglieder des veranstaltenden RV/Reitstalles sowie bis zu 3 Nachbar-RV /-Reitställe und/oder bis zu 20 persönlich eingeladene Gäste beschränkt.
2. Die **Ausschreibung vereinsinterner RT** ist vor der Veröffentlichung von der LK zu genehmigen. Wenigstens ein von der LK anerkannter Richter /Prüfer Breitensport ist einzusetzen. Es erfolgt keine Erfolgsanrechnung gemäß § 62 LPO.

§ 4 Genehmigung und Voraussetzungen für BV/PLS

1. Um Pferdebesitzer, Teilnehmer, Richter, Parcourschefs vor "nichtgenehmigten Veranstaltungen" zu schützen, müssen **alle Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der Landeskommision" bzw. " genehmigt von der FN"**.
2. **Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken usw.** erfolgt durch die LK mit Genehmigung der entsprechenden Ausschreibung.
3. **Einsatz des Tierarztes / Sanitätsdienstes bei BV/PLS:** Ergänzend zur WBO u. § 40 LPO gilt folgendes:
 - Bei allen BV gilt: Tierarzt mind. in Rufbereitschaft (max.15 Min.), besser permanente Anwesenheit. Mindestens ein Sanitätsdienst gem. § 40 LPO ist einzusetzen.
 - Bei allen PLS gem. § 40 LPO u. Durchführungsbestimmung.
4. **Eine reißfeste Notfallplane** (ca.3,5x3,5m) muss jeder Turnierveranstalter zum Abtransport verletzter /toter Pferde vorhalten. Das Vorhandensein einer **Sichtschutzplane** wird darüber hinaus empfohlen.

§ 5 Ausschreibungen und Durchführung von BV/PLS

1. Die den veröffentlichten Ausschreibungen vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen“ auf den „Gelben Seiten“ der jeweiligen Ausgabe von der Zeitschrift „Pferd+Sport“ sind Bestandteil dieser LK-Bestimmungen.
2. **Vorlagefrist für Ausschreibungen von BV/PLS:**
 - a) Kurz-Turniere im Regelfall mind. 4 Wochen vor Nennungsschluss;
 - b) Ausschreibungen nur mit WB gemäß WBO mind. 6 Wochen vor Nennungsschluss.

3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise für BV/PLS

3.1 LP bis Kl. M*:

Zugelassen sind:

Stamm-Mitglieder von mindestens 12 Reitervereinen.

- a) Reiter, die mind. 1 Pferd in LP gemäß Ziff. 3.3 starten, dürfen, sofern sie nicht zum Einzugsbereich der LP von Ziff. 3.2 gehören, dennoch hierin andere Pferde reiten, sofern diese die übrigen Handicaps der betreffenden LP der Ziff. 3.2 erfüllen.
- b) Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist auch über den vorgenannten Teilnehmerkreis hinweg zulässig.

3.2 LP ab Kl. M und höher:**

- a) Zugelassen sind wenigstens die Stamm-Mitglieder von RV der LV SH u. HH.
- b) Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist zulässig.

3.3 Sonderregelungen zu den Teilnehmerkreisen für BV/PLS:

- a) Reiter der Bundeswehr-Sportschule in Warendorf bzw. Reiter, die sich zum mindestens 2-monatigen Training am DOKR aufhalten, sind in allen LP gemäß LPO startberechtigt, sofern sie die übrigen Prüfungshandicaps erfüllen.
- b) Für Fahr-, Vielseitigkeits-, Gelände- u. Pony-WB/LP sind erweiterte Teilnehmerkreise zulässig.

4. Anwendung der Leistungsklassen in den einzelnen Prüfungsklassen von BV/PLS

- * Einzel-WB lt. WBO = im Regelfall zugel. LK: (0, 6, 7)
- * Prüfungen Kl.E lt. LPO = max. zugelassen LK: (7, 6)

Von der vorgenannten Leistungsklassenregelung sind ausgenommen:

- Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sowie Aufbauprüfungen

- Sonderzulassungen in Prfg. der Kl.A* bis M** für Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins wobei keine höhere Leistungsklasse als für die betreffende Prüfung vorgesehen, zugelassen werden darf.

5. Teilung von PLS-Prüfungen

Ergänzend zu § 50 LPO ist die Teilung einer Prüfung nach Nennungsschluss zur Wahrung der sportlichen Gerechtigkeit grundsätzlich nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

- a) Bei Prüfungen Kl. A bis S: Teilung nach Leistungsklassen und/oder nach Ranglistenpunkten - z.B. 1.Abt: LK D3, dazu D2 mit Ranglistenpunkten, 2.Abt: LK D1, dazu D2 mit+1 Ranglistenpunkten
- b) Bei Basis- u. Aufbauprüfungen: Teilung nach Pferdealter bereits in der Ausschreibung. Bei weiterer Teilung möglichst nach Leistungsklasse und Ranglistenpunkten der Reiter bzw. nach Gewinnsummenpunkte der Pferde.

- c) Sollte eine Teilung von Basis- u. Aufbauprüfungen in der Ausschreibung nicht erfolgt sein, so ist auf dem Turnier vornehmlich eine Teilung nach Pferdealter vorzunehmen. Das gewählte Teilungskriterium ist mit der Starterliste zu veröffentlichen.

6. Das Richtverfahren nach Strafpunkten und Stil bzw. mit Stechen ist bei BV/PLS wie folgt anzuwenden:

- a) Bei allen Geländeritten Kl.E gem. WBO/LPO und Kl.A gemäß § 673 LPO, wenn diese als Einzelprüfung mit eigener Placierung durchgeführt werden.
d) Bei jeder 2. Springprfg. Kl. E,A u. L gemäß § 520 LPO

7. Sonderregelungen für Abteilungswettkämpfe (AW), Mannschaftsspringen (MS):

- * je Freiland-BV/PLS ist im Regelfall **eine Mannschaftsprüfung** auszuschreiben.
- * In AW sowie MS gemäß WBO/LPO und deren Teilprüfungen sind nur für die Abt.-Wertung auch solche Reiter/Pferde startberechtigt, die im übrigen gemäß LPO/WBO ausgeschlossen sind.
- * Zulassung von 2 Starts je Pferd unter verschiedenen Reitern im Abteilungsreiten, nicht jedoch in den ggf. dazugehörigen Teilprüfungen. Je TN nur ein Pferd erlaubt.
- * Das Abteilungsreiten im Rahmen von AW wird nicht als Start im Sinne des § 66 Ziffer 2 angerechnet.

§ 6 Bestimmungen für Ponys u. Ponyprüfungen/-reiter/-fahrer bei BV/PLS

- 1. Eine offizielle Größenmessung** ist ergänzend zu § 16.5 LPO für alle 3-7j. Ponys vorgeschrieben, die an LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB (analog LP der LPO) teilnehmen. Offizielle Messbeauftragte der LK/FN nehmen die Größenmessung im Auftrag der LK vor. Das Größenmaß gilt jeweils für das laufende Jahr. Die letzte Größenmessung hat im Alter von 7 Jahren zu erfolgen. Für 3-7j. Ponys ist die Erst- bzw. jeweilige Nachmessung vor dem 1.Start jeder Saison vorzunehmen und wird in den Equiden-Pass eingetragen.
- 2. Alters- Größen- u. Gewichts-Regelungen für Pony-WB/LP:**
- a) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/Fahrer-WB (analog LP der LPO) unter dem Reiter sind zugelassen:
- * Junioren bis 16 Jahre mit K, M- und G-Ponys;
 - * Junioren von 17 bis 18 Jahren mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften
Sowie entsprechende Sichtungen.
 - * Alle Fahrer in Pony-Fahr-WB/LP gem. § 700 ff LPO und WBO
- b) Ohne Altersbegrenzung sind zugelassen:
- * Reiter aller Altersklassen in Reitpony-(=Material-) u. Eignungsprüfungen f. Reitponys;
 - * Ponyreiter aller Altersklassen in WB/LP, in denen Großpferde u. Ponys gemeinsam starten.
 - * Reiter aller Alters- u. Leistungsklassen mit Nachwuchs- bzw. Korrektur-Ponys analog Sonderregelung § 7 dieser LK-Bestimmungen.
- c) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB Kl.E (analog LP der LPO) gilt für alle Altersklassen:
- * bei krassem Missverhältnis zwischen Reiter / Pony / Größe u. insbesondere Reiter-Gewicht können die Richter auf vorzeitige Beendigung der LP/WB entscheiden.
- 3. Spring-Pferde-Prüfungen** für Ponys dürfen auch in Kl. E gem. WBO/LPO ausgeschrieben werden.
- 4. Hindernishöhe für Ponys** in WB Kl.E: K-Ponys = max. 60cm, M-Ponys = max. 70cm, G-Ponys = max. 85cm.

5. In Großpferdeprüfungen gemäß WBO/LPO gelten für Ponyreiter folgende Sonderregelungen:

- a) Spring-WB/LP gemäß LPO/WBO sind - wenn Ponys hierin starten- mit Ausgleich, d.h. Verringerung der Abstände in den Kombinationen gem. § 504 LPO u. Verringerung der Hindernis-Abmessungen nach Ermessen des Parcourschefs durchzuführen.
- b) In LP gemäß LPO entfallen für Junioren-Ponyreiter u. ihre Ponys evtl. Ausschreibungs-Handicaps hinsichtlich des Ausschlusses aufgrund bereits erzielter Erfolge. Evtl. verlangte Mindestfolge sowie die geforderte Leistungsklasse müssen erfüllt werden.
- c) Der Ausschluss von Ponys aus Großpferdeprüfungen gem. LPO ist nur dann zulässig,
 - * wenn Ponyprüfungen gem. LPO der entsprechenden Klasse angeboten werden;
 - * wenn im Ausnahmefall die Genehmigung der zuständig. LK hierfür vorliegt.
- d) Für Pony-Gespanne gelten die Absätze a) – c) sinngemäß.
- e) Bei Reitpferdeprüfungen mit Ponybeteiligung starten die Ponys in einer gesonderten Ponyabteilung
(mind. 3 Ponys) gem. ihres Größenverhältnisses. Die Platzierung erfolgt gemeinsam.

§ 7 Sonder-Startberechtigung bei PLS für Reiter LKl. 1 - 2 mit Nachwuchs-Pferden

Reiter LK 1 + 2, die lt. Ausschreibung/Gasteinladung zu einer PLS zugelassen sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters bis zu 2 Nachwuchs- bzw. Korrekturpferde in Prüfungen der Kl.A – M*, in denen sie / ihre Pferde lt. Ausschreibung nicht startberechtigt sind, außerhalb der Wertung starten. Für die Anwendung dieser Sonderregelung (Start außerhalb der Wertung) gilt ferner:

- max. 3 Starts insgesamt je Prüfung /Abteilung
- Spätnennschluß bis max. 2 Stunden vor Prüfungsbeginn, wobei das einfache Nenngeld zu entrichten ist.
- Kein Startplatztausch bzw. Teilnehmer- und/oder Pferdenachtrag erforderlich

§ 8 Durchführung u. Teilnahmeregelung für Voltigier-BV/PLS

In **Ergänzung der §§ 200 ff. LPO** gilt folgendes:

1. Bei allen Voltigier-Turnieren im Bereich der LK HH u. SH werden Pflicht und Kür bei den Gruppenwettbewerben der Kl. L, M, S sowie ab dem Junior-Programm grundsätzlich getrennt durchgeführt.

2. Richtereinsatz für G- bis E-Gruppen:

Die Beurteilung kann in G durch zwei Nachwuchsrichter oder 1 Richter/Nachwuchsrichter zusammen mit einem Lizenzinhaber (mind. Trainer C, Testat muss vorliegen) erfolgen, wobei ein Richter die Noten und ein Richter das schriftliche Protokoll gibt. Bei den E- und F-Gruppen muss mindestens ein Vollrichter die Beurteilung übernehmen.

3. Ausweise für Voltigiertage Breitensport (Nachwuchsbereich):

Der Longenführer für G- bis E-Gruppen und der Nachwuchspferdeprüfung muss mindestens im Besitz des Deut. Longierabzeichens Kl. IV oder einer gültigen Trainerlizenz sein. Der Nachweis ist in der Meldestelle vorzulegen.

§ 9 Stamm-Mitgliedschaft für Teilnahme an BV/PLS

1. Stamm-Mitglied sind Reiter/Fahrer/Voltigierer in dem RV, der auf der gültigen Jahres-Turnier-Lizenz ausge-druckt ist. Teilnehmer an WB gemäß WBO benötigen keinen Ausweis, sind aber ebenfalls für nur einen Verein (= Stamm-Verein) startberechtigt.

2. Ein **Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft** kann erfolgen
 - a) **zum Jahreswechsel** ohne besonderes Verfahren
 - b) **während des laufenden Jahres** durch formlosen Antrag an die bisher zuständige LK bzw. FN

3. **Sonderregelungen:**

- a) **Studenten**, die Stamm-Mitglied eines RV ihres Heimat-LV sind, können sich einem RV am Studienort anschließen u. mit Genehmigung der zuständigen LK für diesen RV bei BV/PLS - ausgenommen Meisterschaften/ Championate - starten. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung des gültigen Nennschecks, der Immatrikulationsbescheinigung u. der Bestätigung über die Mitgliedschaft in dem betreffenden RV einzureichen. Diese Regelung kann in begründeten Fällen auch für Auszubildende u. Angehörige der Bundeswehr angewendet werden.

§ 10 LK-Beauftragter / Turnierfachleute-Einsatz bei PLS

1. Bei unvorhergesehener **Verhinderung des LK-Beauftragten** bestimmt der Veranstalter den Vertreter der LK aus dem Richterkollegium.
2. Für **Aufbau u. Abnahme von Gelände- u. Vielseitigkeitsprüfungen** (Reiten/ Fahren) sind Technische Delegierte (TD) benannt, die von den Veranstaltern gemäß § 53.7 u. FN-Merkblatt einzusetzen sind.
3. **Mehrfachfunktionen:** Richter und Parcourschefs sollen nicht gleichzeitig die Funktion des Turnierleiters, Arztes, Tierarztes, Schmiedes übernehmen.

§ 11 Breitensportturniere / Prüfer Breitensport

1. Für Breitensportveranstaltungen (BV) mit WB gemäß WBO ist entweder 1 anerkannter Richter mit APO-Qualifikation oder wenigstens 1 LK-anerkannter „Prüfer Breitensport“ einzusetzen.

Richter u. Prüfer Breitensport können in allen WBO-Wettbewerben alleinverantwortlich eingesetzt werden. Zur Unterstützung des Richters/Prüfers im beobachtenden Richtverfahren können fachkompetente Personen hinzugezogen werden.

Wird eine BV gemeinsam mit Vertretern der Anschlussverbände oder der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung ausgerichtet, so können Richter/Prüfer dieser Verbände in den entsprechenden Wettbewerben eingesetzt werden.

5. Bei reinen BV liegt es im Ermessen des Veranstalters, ob Schleifen u. Ehrenpreise vergeben werden. Bei gemischten Veranstaltungen gilt die WBO-Grundregel 3.4.

§ 12 Gebühren für BV/PLS

1. Bei **unvollständiger Nennung** werden 5,00 EUR Bearbeitungsgebühr fällig.

2. **LK-Abgabe für BV/PLS:**

Je reserviertem Startplatz 1,- EUR LK-Abgabe zuzüglich zum Nenngeld. Der Gesamtbetrag der LK-Abgabe ist an die LK weiterzuleiten.

3. **Einsätze für WB gemäß WBO und Mannschafts-LP gemäß LPO**

- a) WB gem. WBO:

- Einzel-WB	5,00 EUR
- Mannschafts-WB	10,00 bis 30,00 EUR

- b) Mannschafts-LP gemäß LPO 10,00 bis 30,00 EUR

4. **Alle Gebühren** in Verbindung mit der Teilnahme an einer BV/PLS wie z.B. für Teilnehmer-/Pflegerbänder sowie Parkplatz etc., müssen **in der Ausschreibung** aufgeführt sein. Hier nicht ausgewiesene Gebühren entbinden den Teilnehmer von der Zahlungsverpflichtung.

